

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 280-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.743

Eingereicht am: 05.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 492/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Kosten sparen - Hafterstehungsfähigkeit sofort abklären

Der Regierungsrat wird gebeten, Massnahmen zu ergreifen und die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, so dass die Polizei und das Amt für Justizvollzug jederzeit

1. Notfallärzte
2. Medizinstudierende
3. Notfallärzte und Medizinstudierende

zur Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit aufbieten können und diese innert kurzer Zeit am gewünschten Ort eintreffen müssen.

Begründung:

Die Hafterstehungsfähigkeit ist bei verschiedenster Klientel von Nöten. Einerseits bei Berauschten, andererseits bei beispielsweise ausgeschriebenen Personen, die medizinische Probleme vorgeben, damit sie nicht in Haft genommen werden können.

Es ist zu begrüßen, dass mit dem neuen Polizeigesetz die Möglichkeit bestehen wird, bei stark berauschten Drogen- und Alkoholkonsumenten, die einen Transport in ein Spital oder in eine psychiatrische Klinik erfordern, sowohl die Sicherheits- als auch die Transportkosten den Kostenverursachern zu verrechnen. Dies ist auch eine Teilumsetzung einer angenommenen Motion.

Eigentlich wäre eine Ausnüchterungshaft in Polizeistützpunkten, in sogenannten Wartezimmern, also eine sicherheitspolizeiliche Zwangsmassnahme, heute im Kanton Bern möglich. Dies wäre auch aus Kostengründen wünschenswert. Allerdings übernehmen damit Polizistinnen und Polizisten die Verantwortung für die Überwachung dieser berauschten oder nicht zurechnungsfähigen Personen. Dabei ist festzuhalten, dass die unbedingt notwendige medizinische Überwachung der genannten Personen nicht eine primäre Aufgabe der Kantonspolizei sein kann. So werden allzu viele Berauschte oder andere nicht vernünftig ansprechbare Personen direkt in Spitallpflege gebracht für rund 1200 Franken pro Fall. Bei rund 800 solcher Klienten/Klientinnen pro Jahr im Kanton Bern, ist es nötig, einen kostengünstigeren Ablauf zu fordern.

Eigentlich ist vorgesehen, dass grundsätzlich immer zuerst ein Arzt aufgeboden werden muss, um abzuklären, ob eine Hafterstehungsfähigkeit gegeben oder ob eine Spitaleinweisung nötig ist. Allerdings sind Ärzte an Wochenenden und ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten oft nicht erreichbar- oder verfügbar. Diese Abläufe müssen geregelt und damit Einsparungen erzielt werden. Es ist sinnvoll, von den Erfahrungen anderer Kantone zu profitieren. Eine Möglichkeit ist, dass Notfallärzte, und zwar in selbstständiger Tätigkeit, für die Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit aufgeboden werden könnten. Eine andere, dass Medizinstudierende als Begleitung der Polizei diese Aufgabe (wie dies im Kanton Zürich gang und gäbe ist) übernehmen würden.

Polizeiverantwortliche sind der Meinung, dass mit einem solchen Ablauf die Kosten merklich gesenkt werden könnten. Vor allem könnten (medizinische) Unsicherheiten und lange Wartezeiten vermieden werden. Auf jeden Fall hat der Kanton sicherzustellen, dass Ärzte oder Medizinstudierende umgehend zur Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Wenn nötig, müsste dafür das Gesundheitsgesetz angepasst werden.

Es darf nicht sein, dass die Krankenkassenprämien wegen dieser Klientel und den organisatorischen Hindernissen unnötig belastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit der Motionärin einig, dass die medizinische Überwachung von Personen nicht Aufgabe der Kantonspolizei ist und die Beurteilung, ob eine Person aus medizinischer Sicht hafterstehungsfähig ist, möglichst zeitnah durch eine Fachperson zu erfolgen hat.

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass das Aufgebot einer Ärztin oder eines Arzt zur Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit (HEF) von der Kantonspolizei im Bedarfsfall durch die regionale Einsatzzentrale (REZ) über die kantonale Organisation der Notfallärzte Medphone geschieht.

Die Prüfung der HEF erfolgt gemäss heutiger Praxis durch eine Ärztin oder einen Arzt, welche oder welcher in eigener Verantwortung handeln darf, also über eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügt. Ausnahmsweise ist eine Prüfung auch ohne eigene BAB, aber unter der Aufsicht und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit BAB möglich.

Das Problem an der heutigen Lösung sind die langen Wartezeiten, die vor allem nachts und in Randzeiten oftmals entstehen, bis eine HEF durch die ärztlichen Notfalldienste vorgenommen werden kann. Diese sind oft auch durch andere dringende Fälle belastet; zudem sind die Notfalldienst leistenden Ärztinnen und Ärzte über das ganze Kantonsgebiet verteilt, so dass sie nicht jederzeit rasch am Einsatzort eintreffen können.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass längere Wartezeiten bis zur Prüfung der HEF für die betroffenen Personen ein medizinisches Risiko und für die Kantonspolizei oder in gewissen Fällen auch für das Amt für Justizvollzug (AJV) eine Belastung darstellen können.

Deshalb schlägt der Regierungsrat die Annahme des Vorstosses als Postulat vor. Er wird die aktuellen Abläufe betreffend die Hafterstehungsfähigkeitsprüfung gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen vertieft prüfen und wo nötig optimieren.

Verteiler

- Grosser Rat